

**Bebauungsdichte erhöhen und Wohnraum
schaffen durch Aufstockungen**

- 1. Bebauungsdichte in vertraglichem Maß erhöhen**
Antrag Nr. 14-20 / A 01564 von Herrn StR Alexander Reissl, Herrn StR Christian Amlong, Frau StRin Heide Rieke, Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Beatrix Zurek vom 26.11.2015
- 2. Aufstockungen bei Blockrandbebauung**
Antrag Nr. 14-20 / A 01757 von Herrn StR Hans Podiuk, Herrn StR Walter Zöllner, Herrn StR Michael Kuffer, Herrn StR Johann Stadler, Herrn StR Max Straßer, Frau StRin Heike Kainz, Herrn StR Thomas Schmid vom 01.02.2016
- 3. Aufstockungen in Bereichen der U-Bahnhöfe und S-Bahnhöfe**
Antrag Nr. 14-20 / A 01758 von Herrn StR Hans Podiuk, Herrn StR Walter Zöllner, Herrn StR Michael Kuffer, Herrn StR Johann Stadler, Herrn StR Max Straßer, Frau StRin Heike Kainz, Herrn StR Thomas Schmid vom 01.02.2016

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 06189

Anlagen:

1. Antrag Nr. 14-20 / A 01564
2. Antrag Nr. 14-20 / A 01757
3. Antrag Nr. 14-20 / A 01758

Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 20.09.2017 (SB)

Öffentliche Sitzung



Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Vortrag der Referentin	2
II. Antrag der Referentin	9
III. Beschluss	9

I. Vortrag der Referentin

Stadtratsmitglieder Alexander Reissl, Heide Rieke, Christian Müller und die ehem. Stadtratsmitglieder Christian Amlong und Beatrix Zurek haben am 26.11.2015 den obliegenden Antrag Nr. 14-20 / A 01564 (Anlage 1) gestellt.

Stadtratsmitglieder Hans Podiuk, Walter Zöllner, Michael Kuffer, Johann Stadler, Heike Kainz, Thomas Schmid und der ehem. Stadtrat Max Straßer, haben am 01.02.2016 die anliegenden Anträge Nr. 14-20 / A 01757 (Anlage 2) und 14-20 / A 01758 (Anlage 3) gestellt.

Die Anträge beinhalten die Forderungen,

- musterhaft in einem der nächsten Bebauungspläne im Bereich des Geschosswohnungsbaus eine höhere Bebauungsdichte zu realisieren (Antrag Nr. 14-20 / A 01564),
- zu prüfen, an welchen Stellen mit einer bereits vorhandenen 4- oder 5-geschossigen Blockrandbebauung eine Baurechtsschaffung für 2 weitere Geschosse möglich wäre (Antrag Nr. 14-20 / A 01757)

und

- zu prüfen, wo im Umgriff von U-Bahnhöfen und S-Bahnhöfen bestehende Gebäude um 2 bzw. 3 Geschosse aufgestockt werden könnten (Antrag Nr. 14-20 / A 01758).

Alle Anträge haben den gemeinsamen Hintergrund, durch eine dichtere Grundstücksnutzung möglichst viel zusätzlichen Wohnraum zu schaffen.

Auf Grund des sachlichen Zusammenhanges der Anträge werden sie gemeinsam in dieser Vorlage behandelt.

Zuständig für die Entscheidung ist der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung gemäß § 7 Abs. 1 Ziffer 11 der Geschäftsordnung des Stadtrats der Landeshauptstadt München (GeschO), da die Angelegenheit nicht auf einen bestimmten Stadtbezirk begrenzt ist.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt zu den Anträgen inhaltlich wie folgt Stellung:

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung greift auch bisher schon sämtliche Möglichkeiten auf, an geeigneten Standorten zusätzlichen Wohnraum mit maximalen Bebauungsdichten (unter den gegebenen rechtlichen Bedingungen) zu schaffen. Das Verwaltungshandeln und die Praxis des Referates für Stadtplanung und Bauordnung ist also bereits heute darauf ausgerichtet, dem Anliegen der vorgenannten Anträge Rechnung zu tragen. Es wird auf Grund der vorstehenden Anträge und den nachfolgenden Ausführungen den bereits seit geraumer Zeit eingeschlagenen Weg fortführen und sich darüber hinaus noch intensiver mit der künftigen baulichen Dichte für Wohnnutzung im Rahmen der Bauleitplanung befassen.

Im Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt („Bauplanungsrechtsnovelle 2017“), das am

13.05.2017 in Kraft getreten ist, ist u. a. in der Baunutzungsverordnung (BauNVO) eine neue Baugebietskategorie „Urbane Gebiete“ eingeführt worden, deren Zweckbestimmung eine Nutzungsmischung vorsieht. „Urbane Gebiete“ sollen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben sowie sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen dienen, soweit diese Betriebe und Einrichtungen die Wohnnutzung nicht wesentlich stören. Für diese Gebiete ist in § 17 Abs. 1 BauNVO als Obergrenze des Maßes der baulichen Nutzung eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 und eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 3,0 festgelegt worden. Der Anwendungsbereich ist auf Bebauungspläne beschränkt;

§ 34 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) findet auf diese Baugebiete keine Anwendung.

Ausweislich der Begründung des Gesetzentwurfes soll auf Grund der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung die Flächeninanspruchnahme reduziert werden und die Innenentwicklung gegenüber der Inanspruchnahme von bisher un bebauten Flächen gestärkt werden. Bei einer Nutzungsdichte von GFZ 3,0 wird aber der Sicherstellung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse besonderes Augenmerk zu widmen sein.

Die „Baurechtsnovelle 2017“ bietet somit voraussichtlich neue Möglichkeiten bei Neuplanung und bei Nachverdichtung durch Änderung von Bebauungsplänen, die im Grunde die Intentionen der gegenständlichen Anträge, nämlich durch eine dichtere Grundstücksnutzung möglichst viel zusätzlichen Wohnraum zu schaffen, aufgreifen.

1. Antrag Nr. 14-20 / A 01564

Im Hinblick auf die derzeitigen einschlägigen rechtlichen Vorschriften, die zur Bestimmung der maximal zulässigen Bebauungsdichte von Relevanz sind, ist insbesondere auf § 17 Abs. 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) zu verweisen. Dieser legt als Obergrenze des Maßes der Nutzung für reine und allgemeine Wohngebiete eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,2 fest. Die Obergrenze kann aus städtebaulichen Gründen überschritten werden, wenn die Überschreitung durch Umstände ausgeglichen ist oder durch Maßnahmen ausgeglichen wird, durch die sichergestellt ist, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt werden und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden werden. In den Begründungen der Bebauungspläne sind sowohl die spezifischen städtebaulichen Gründe für die Überschreitungen sowie die hierfür erforderlichen Ausgleichsumstände und -maßnahmen – konkret auf den jeweiligen Einzelfall bezogen – aufzuführen.

Überschreitungen der Obergrenzen des § 17 Abs. 1 BauNVO bedürfen spezifischer städtebaulicher Gründe. Sie müssen sich im Verhältnis zum Grundfall des § 17 Abs. 1 BauNVO als solche städtebauliche Gründe herausstellen, die die Überschreitung im jeweiligen Einzelfall begründen. Die Gründe müssen sich aus den städtebaulichen Zielen, die mit dem jeweiligen Bebauungsplan verfolgt werden, und den örtlichen Gegebenheiten ergeben. Es kommt also wesentlich auf das planerische Konzept an, das der Planung zu Grunde liegt, und auf die jeweilige städtebauliche Situation und ihre Besonderheiten, die das planerische Konzept aufgreift.

Überschreitungsmöglichkeiten der Obergrenzen des § 17 Abs. 1 BauNVO finden ihre Grenzen dann, wenn das überhöhte Maß der baulichen Nutzung die Gefahr

städtebaulicher Missstände in sich trägt oder zu negativ zu beurteilenden städtebaulichen Zuständen beiträgt. Insbesondere dürfen die Überschreitungen nicht dazu führen, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, eine ausreichende Belichtung und Besonnung, eine notwendige Freiflächenausstattung sowie die Bedürfnisse des Verkehrs nicht mehr eingehalten sind.

In nahezu jedem neueren Bebauungsplan der Landeshauptstadt München für die Schaffung von Wohnraum werden die Obergrenzen des § 17 Abs. 1 BauNVO zum Teil deutlich überschritten und höhere Nutzungsmaße für Wohnen festgesetzt. So weisen zum Beispiel die Bebauungspläne mit Grünordnung

- Nr. 2058a „Paul-Gerhard-Allee“ Geschossflächenzahlen von 0,8 bis 2,4 (im Mittel 1,6),
- Nr. 2068 „Siedlungsschwerpunkt Freiham Nord“ Geschossflächenzahlen von 0,57 bis 2,99 (mit Option/Auftrag einer weiteren baulichen Verdichtung gem. Beschlussfassung/ Satzungsbeschluss vom 07.10.2015; Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 04016),
- Nr. 2072a „EON“ Geschossflächenzahlen von 2,28 bis 2,39,
- Nr. 2076 „Paulaner“ Geschossflächenzahlen von 1,9 bis 2,6, in Einzelbereichen bis 3,2 (im Mittel 2,3) und
- Nr. 2115 „Elisabethplatz“ (zur Zeit in Aufstellung) eine Geschossflächenzahl von rund 2,7 auf. Somit wurden bereits in jüngster Vergangenheit und werden auch aktuell deutlich höhere Nutzungsmaße in Bebauungsplänen für Wohnnutzungen festgesetzt. Die erforderlichen Grün- und Freiflächen sind sowohl in den o. g. Beispielfällen nachgewiesen und werden auch im Rahmen sämtlicher Bebauungsplanverfahren stets beachtet.

Am Beispiel der Planungen zur „Bayernkaserne“ zeigt sich aktuell, wie in laufenden Verfahren durch dichte Grundstücksnutzungen zusätzlich Wohnraum geschaffen wird. Zur „Bayernkaserne“ wurde dem Stadtrat im Juli 2015 das Ergebnis des VOF-Verfahrens Bayernkaserne einschließlich des Wettbewerbs (Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 29.07.2015; Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Bayernkaserne; Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 02994) vorgestellt. Die baulichen Dichten sollten bei dieser Siedlungsmaßnahme im oberen Bereich des städtebaulich Vertretbaren liegen. Auf der Grundlage des Preisträgerentwurfes wurde ein Masterplan erstellt, der nun dem Bebauungsplanverfahren zu Grunde liegt.

Ausgehend von ursprünglich vorgesehenen 3.500 Wohneinheiten wurde im Wettbewerbsverfahren eine Verträglichkeit von 5.000 Wohneinheiten untersucht. Das Wettbewerbsergebnis stellte 4.000 Wohneinheiten (ohne den östlich angrenzenden Bereich) als städtebaulich vertretbar und verträglich fest. Nunmehr sind dem Bebauungsplanverfahren für die „Bayernkaserne“ einschließlich des direkt östlich angrenzenden Bereiches 5.000 Wohneinheiten zu Grunde gelegt. Eine eventuelle punktuelle bauliche Verdichtung für Wohnen wird im Laufe des Verfahrens zudem geprüft.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird den Antrag Nr. 14-20 / A 01564 grundsätzlich zum Anlass nehmen, sich im Rahmen anstehender Bebauungsplanverfahren weiter intensiv mit der künftigen baulichen Dichte zu befassen. Die durch die neue Baugebietskategorie „Urbane Gebiete (MU)“ geschaffenen Möglichkeiten werden dabei miteinbezogen.

2. Antrag Nr. 14-20 / A 01757

Dieser Antrag sowie der nachstehende Antrag Nr. 14-20 / A 01758 (siehe folgende Ziffer 3 im Vortrag) setzen einen vorhandenen Gebäudebestand voraus. Eine vier- bis fünfgeschossige Blockrandbebauung findet sich flächendeckend in weiten Teilen des Stadtgebietes, insbesondere in der Innenstadt und in den Innenstadtrandbereichen. Eine abstrakte Überprüfung des gesamten Stadtgebietes entsprechend der Ausgangslage des gegenständlichen Antrages ist in Anbetracht des erheblichen Ermittlungs- und Prüfaufwandes nicht zielführend, solange dem kein konkreter Bauwille und eine Bauabsicht gegenüber steht.

Dem Stadtrat wurde zuletzt in der Vollversammlung am 20.07.2016 im Rahmen der Beschlussvorlage zur „PERSPEKTIVE MÜNCHEN Langfristige Siedlungsentwicklung“ (Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 06054) über Verdichtungspotenziale und damit einhergehende Strategien berichtet. Im Kapitel „Statusbericht 2015“ wurde dabei auch die Umsetzung von LaSie-Strategien u. a. für den Gebietstyp 3 – Blockrandbebauung in der Innenstadt thematisiert.

Städtische Wohnungsbaugesellschaften prüfen bereits Möglichkeiten von Gebäudeaufstockungen und greifen diese an geeigneten Stellen auf. Beispielhaft seien hier die Siedlung Sendling-Westpark (Hinterbärenbadstraße, Rattenberger Straße, Alpspitzstraße), das Geviert Lilienstraße/Schweigerstraße/Zeppelinstraße und die Wohnanlage an der Führich-/Rupertigaustraße genannt. Diese Aufstellung könnte noch durch weitere zahlreiche Einzelvorhaben städtischer Wohnungsbaugesellschaften ergänzt werden.

Die zusätzliche Schaffung von Wohnraum durch Aufstockungen im Gebäudebestand ist im Geltungsbereich von Bebauungsplänen in vielen Fällen durch Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes möglich, sofern der Bebauungsplan selbst die für möglich und wünschenswert erachtete Höhenentwicklung nicht bereits vorsieht. Allerdings sind der Gewährung von Befreiungen Grenzen gesetzt. Befreiungen dürfen die Grundzüge der Planung nicht berühren und müssen mit den nachbarlichen Interessen und öffentlichen Belangen vereinbar sein. Weitere Voraussetzungen für die Gewährung von Befreiungen sind in § 31 Abs. 2 BauGB aufgeführt.

Nachträgliche zusätzliche Gebäudeaufstockungen in größerem Umfang haben in planungsrechtlich gesicherten Bereichen Auswirkungen auf

- Abstandsflächen,
- Belichtung, Besonnung und Belüftung,
- Freiflächenversorgung, Infrastrukturbedarfe,
- zusätzliche Stellplatzbedarfe und
- zusätzlichen Ziel- und Quellverkehr

und bedürfen daher einer sorgfältigen Prüfung der genannten Aspekte bei der Erteilung einer Befreiung.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – Lokalbaukommission macht von dieser einfachen und effektiven Möglichkeit der Befreiung auf Antrag der Bauherrinnen und Bauherren Gebrauch und hat so in vielen Fällen Nachverdichtung möglich gemacht.

Hierbei wurden die öffentlichen Interessen und die Interessen der Nachbarn in jedem Einzelfall sorgfältig geprüft und abgewogen. Allerdings kam es zuletzt in Einzelfällen zu Kritik.

Soweit bei der planungsrechtlichen Beurteilung von Vorhaben § 34 BauGB Anwendung findet, eröffnet Abs. 3a die Möglichkeit, im Einzelfall vom Erfordernis des Einfügens in die Eigenart der näheren Umgebung (auch in der zulässigen Höhenentwicklung) abzuweichen, wenn die Abweichung u. a. der Erweiterung, Änderung oder Erneuerung einer zulässigerweise errichteten, Wohnzwecken dienlichen baulichen Anlage dient, dies städtebaulich vertretbar ist und auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Somit besteht auch in diesem gesetzlichen Rahmen in konkreten Einzelfällen die Handhabe, zusätzlichen Wohnraum durch Aufstockungen – sei es in Blockrandbereichen oder in der Nähe von U-Bahn- oder S-Bahnstationen – zu ermöglichen. In diesen Fällen bedürfen die Vorhaben allerdings eines entsprechenden Bauantrages der Grundeigentümerinnen bzw. -eigentümer.

Zur Frage des Stellplatznachweises wird auf die Stellplatzsatzung der Landeshauptstadt München vom 19.12.2007 verwiesen. Die darin getroffenen Regelungen ermöglichen zusammen mit Art. 47 Abs. 1 Satz 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) ein flexibles Vorgehen. Für den geförderten Mietwohnungsbau und auch bei sonstigen Wohnbauvorhaben mit einem tragfähigen Mobilitätskonzept gelten zudem weiter reduzierte Stellplatzschlüssel (siehe hierzu Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 29.06.2016 „Stellplatzschlüssel im Wohnungsbau“ - Sitzungsvorlagen Nr. 08-14 / V 13593). Ferner wurde in diesem Beschluss festgelegt, dass im Falle der Unmöglichkeit des Stellplatznachweises bei zusätzlicher Wohnraumschaffung auch durch Aufstockungen der ermäßigte Ablösebetrag Anwendung findet.

Bei Befreiungen größeren Umfangs müssen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens auch die zusätzlich entstehenden sozialen Infrastrukturbedarfe geprüft und berücksichtigt werden. Teilweise sind Befreiungen nur möglich, wenn die Antragstellerin / der Antragsteller für absehbare Bedarfe selbst Lösungen anbietet. Umfangreiche Befreiungen sind zudem städtebaulich nur vertretbar, wenn entsprechend der einschlägigen Stadtratsbeschlüsse 40 % der zusätzlichen Wohnungen im geförderten Wohnungsbau errichtet werden. Bei städtebaulichen Planungen finden die Verfahrensgrundsätze zur Sozialgerechten Bodennutzung – SoBoN Anwendung.

Ergänzend ist anzumerken, dass Gebäudeaufstockungen häufig mit einem erheblichen technischen Aufwand im bestehenden Gebäude verbunden sind (Statik, Neuausrichtung und Ertüchtigung der Gebäudeinstallationen/Versorgungseinrichtungen, Aufzugsnachrüstung etc.). Dies wird in der Regel mit einer umfassenden Instandsetzung und Sanierung des Gebäudes verbunden sein.

Im Falle der Nachverdichtung „Fürstenried West“ (Appenzeller Straße) wurde für mögliche Gebäudeaufstockungen eine Machbarkeitsuntersuchung Tragwerksplanung durchgeführt. Diese kam zu dem Ergebnis, dass hier Gebäudeaufstockungen je nach Bauausführung in unterschiedlichen Umfängen (entweder zwei „leichte“ Ebenen in z. B. Stahl- oder

Holzkonstruktion oder eine „schwere“ Ebene in z. B. Beton- bzw. Mauerwerkkonstruktion) grundsätzlich möglich sind. Gebäudeaufstockungen sind daher zumeist nur nach vorhergehender Untersuchung der vorhandenen Bausubstanz und Tragfähigkeit des Gebäudes möglich und bedürfen entsprechend sorgfältiger Vorbereitung und Planung.

3. Antrag Nr. 14-20 / A 01758

Eine umfassende Überprüfung des jeweiligen Umfeldes sämtlicher U- und S-Bahnhöfe auf Verdichtungspotenziale durch Aufstockungen hin war und ist in Anbetracht der enormen Anzahl und des erheblichen Prüfungsaufwandes nicht möglich. Innenstadtnahe U- und S-Bahnhöfe befinden sich in der Regel ohnehin schon in baulich stark verdichteten Bereichen. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird die Bereiche sorgfältig beobachten und in konkreten Einzelfällen entsprechend reagieren und die geforderten Prüfungen vornehmen. Reine Angebotsplanungen ohne konkrete Bauabsichten Dritter sind nicht zielführend im Sinne des Antrages.

Zu den rechtlichen Möglichkeiten, bei Bedarf auch hier zusätzliches Baurecht zu generieren, darf auf die vorstehenden Ausführungen unter Ziffer 2 zum Antrag Nr. 14-20 / A 01757 verwiesen werden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass bei neuen städtebaulichen Planungen im Bereich von U- und S-Bahnhöfen ohnehin schon der Planungsgrundsatz Anwendung findet, hier eine verdichtete Bebauung vorzusehen. Dazu darf beispielhaft auf die Bebauungspläne im Bereich der Achse Hauptbahnhof-Laim-Pasing verwiesen werden.

Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass den Anträgen Nr. 14-20 / A 01564, 14-20 / A 01757 und 14-20 / A 01758 derzeit schon mit den planungsrechtlichen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung bei der Bauleitplanung bzw. mit der Genehmigungspraxis im Rahmen des Bauvollzugs nachgekommen wird, sofern rechtlich dies möglich ist.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung schöpft bei neuen Siedlungsgebieten hinsichtlich der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung die planerischen Möglichkeiten aus, die mit dem Erfordernis nachhaltiger Planung und den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse vereinbar sind und greift damit in diesem Rahmen alle Möglichkeiten auf, möglichst viel Wohnraum zu generieren. Ebenso werden in aller Regel Befreiungen von planungsrechtlichen Festsetzungen eines Bebauungsplanes hinsichtlich der zulässigen Höhenentwicklung im städtebaulich vertretbaren Umfang erteilt. Das Verwaltungshandeln und die Praxis des Referates für Stadtplanung und Bauordnung ist – auch mit der Anwendung des § 34 Abs. 3a BauGB – bereits heute auf die Inhalte der gegenständlichen Anträge ausgerichtet.

Auch wenn die Stadt die Möglichkeiten für Gebäudeaufstockungen in größerem Umfang eröffnet, so ist sie doch im Weiteren vom Bauwillen und der Bereitschaft der jeweiligen Grundeigentümerinnen bzw. -eigentümer abhängig, dass diese Möglichkeiten auch umgesetzt werden.

Mitentscheidend für die Möglichkeit der Nachverdichtung im Befreiungswege ist zudem

die breite Akzeptanz dieser Linie in der Bevölkerung.

Den Anträgen

- Nr. 14-20 / A 01564 von Herrn StR Alexand Reissl, Frau StRin Heide Rieke, Herrn StR Christian Müller und der ehem. Stadtratsmitglieder Herrn Christian Amlong und Frau Beatrix Zurek vom 26.11.2015 und
 - Nr. 14-20 / A 01757 von Herrn StR Hans Podiuk, Herrn StR Walter Zöllner, Herrn StR Michael Kuffer, Herrn StR Johann Stadler, Frau StRin Heike Kainz, Herrn StR Thomas Schmid und des ehem. Stadtrates Herrn Max Straßer vom 01.02.2016
- ist nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen dem Grunde nach unter Berücksichtigung der bestehenden rechtlichen Vorgaben und der derzeitigen Verwaltungspraxis bereits entsprochen.

Dem Antrag

- Nr. 14-20 / A 01758 von Herrn StR Hans Podiuk, Herrn StR Walter Zöllner, Herrn StR Michael Kuffer, Herrn StR Johann Stadler, Frau StRin Heike Kainz, Herrn StR Thomas Schmid und dem ehem. Stadtrat Herrn Max Straßer vom 01.02.2016
- kann nur im Sinne der o. g. Ausführungen entsprochen werden.

Die Stadtkämmerei, das Referat für Arbeit und Wirtschaft, das Kreisverwaltungsreferat, das Kommunalreferat, das Baureferat und die Stadtwerke München GmbH haben Abdrucke der Sitzungsvorlage erhalten.

Beteiligung der Bezirksausschüsse

Die Satzung für die Bezirksausschüsse sieht in der vorliegenden Angelegenheit kein Anhörungsrecht der Bezirksausschüsse vor.

Die Bezirksausschüsse der Stadtbezirke 1 bis 25 haben Abdrucke der Vorlage erhalten. 

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Rieke, und der zuständigen Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Messinger, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, sich im Rahmen anstehender Bebauungsplanverfahren und bei der Gewährung von Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB bzw. bei der Anwendung des § 34 Abs. 3a BauGB noch intensiver mit der künftigen baulichen Dichte zu befassen.
2. Die Anträge
 - Nr. 14-20 / A 01564 von Herrn StR Alexander Reissl, Herrn StR Christian Amlong, Frau StRin Heide Rieke, Herrn StR Christian Müller und Frau StRin Beatrix Zurek vom 26.11.2015 und
 - Nr. 14-20 / A 01757 und Nr. 14-20 / A 01758 von Herrn StR Hans Podiuk, Herrn StR Walter Zöllner, Herrn StR Michael Kuffer, Herrn StR Johann Stadler, Herrn StR Max Straßer, Frau StRin Heike Kainz und Herrn StR Thomas Schmid vom 01.02.2016 sind damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
3.  Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag



Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister

Prof. Dr.(l) Merk
Stadtbaurätin

IV. Abdruck von I. - III.

Über die Verwaltungsabteilung des Direktoriums, Stadtratsprotokolle (SP)
an das Direktorium Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V.  Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3
zur weiteren Veranlassung.

Zu V.:

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An die Bezirksausschüsse 1 bis 25 
3. An das Referat für Arbeit und Wirtschaft 
4. An das Kreisverwaltungsreferat
5. An das Kommunalreferat
6. An das Baureferat
7. An die Stadtwerke München GmbH
8. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3 
9. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I 
10. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II
11. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA III
12. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

13. Mit Vorgang zurück zum Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA II/11
zum Vollzug des Beschlusses.

Am
Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3